

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Wolfenbüttel
Sophienstraße 5
38304 Wolfenbüttel

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz
Untere Wasserbehörde
Petritorwall 6

Name: Herr Delfs

Zimmer: 25

Telefon: 470 - 6342

Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 470 - 6399

E-Mail: lars.delfs@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens
15.07.2011, 33/31501 –
A 39/Renatur. Fuhseka-
nal

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

61.42-5.6-7.2

Tag

23. September 2011

Ausbau des Fuhsekanals im Bereich der Brückenbauwerke BSW 3a, d, e und f - Plangenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 15. Juli 2011 erteile ich die

Plangenehmigung

zum Ausbau des Fuhsekanals in der Form der in den Anlagen beigefügten Unterlagen unter Einhaltung der genannten Auflagen und Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise im Bereich zwischen der Alten Frankfurter Straße und dem Schrotweg.

1. Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Plangenehmigung:

1. Antrag
2. Baubeschreibung / Erläuterungsbericht
3. Übersichtskarte M = 1 : 5.000
4. Lageplan M = 1 : 250

5. Detailplan für BSW 3f + BSW 3e / Gewässerausbau	M = 1 : 100
6. Detailplan für BSW 3a / Gewässerausbau	M = 1 : 100
7. Detailplan für BSW 3d / Gewässerausbau	M = 1 : 100
8. Querprofile Gewässerausbau	M = 1 : 50/ 1 : 100
9. Längsschnitt Gewässerausbau	M = 1 : 1000/1 : 100

2. Auflagen

1. Der Beginn der Umsetzung der beantragten Maßnahmen ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6362, E-Mail michael.seibt@braunschweig.de) spätestens eine Woche vor Beginn mündlich, telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
2. Die Beendigung der Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) innerhalb von drei Werktagen nach der Beendigung mündlich, telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
3. Die örtliche Bauleitung hat sich während der Bauzeit mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) mindestens im wöchentlichen Rhythmus vor Ort abzustimmen.
4. Die Abnahme der Baumaßnahme ist innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) schriftlich zu beantragen.
5. Öffentlich zugängliche Bereiche müssen sicher benutzbar ausgeführt werden (Verkehrssicherheit).
6. Bei evtl. Schadensfällen, d. h. dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Telefon 112) unverzüglich zu benachrichtigen.
7. Umgehend nach Fertigstellung des Ausbaus des Fuhsekanals im Bereich zwischen der Alten Frankfurter Straße und dem Schrotweg ist dieser vermessungstechnisch als digitales Geländemodell (Lagekoordinaten nach dem „Gauß-Krüger-System“; Höhen in müNN) aufzunehmen und die Daten sind der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) digital (*.shp oder *.xls) zur Verfügung zu stellen.
8. Spätestens eine Woche vor Baubeginn sind der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) ein Bauablaufplan und ein Bauzeitenplan vorzulegen.
9. Es ist jeweils ein Sandfang am Anfang und am Ende der Ausbaustrecke einzubauen. Die Lage ist mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) und dem Unterhaltungspflichtigen (Ansprechpartner: Unterhaltungsverband Oker, An der Bornkappe 4, 38707 Altenau, Telefon 05328 911970, E-Mail Hubertus.Koehler@t-online.de) abzustimmen.
10. Die Baumaßnahme ist so durchzuführen, dass die auszubauenden Sedimente nicht abgeleitet werden. Ist eine Rückhaltung trotz des Sandfangs nicht möglich, sind weitere Sicherungsmaßnahmen östlich der Bahnstrecke notwendig und durch den Antragsteller auszuführen.
11. Vor Beginn der Ausbaumaßnahme ist ein Musterprofil (z. B. Plan Anl. 2.1, Schnitt C-C) mit Störsteinen, Gabionen, einem Kolkbereich und den beiden Bermen zu bauen und durch die Untere Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) abnehmen zu lassen.

3. Auflagenvorbehalt

Falls nachteilige Auswirkungen eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen zu erteilen.

4. Hinweise

1. Diese Plangenehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Dass diese Plangenehmigung unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergeht, gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften der Stadt Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Heilmann, Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 470-2761) zu beteiligen.
3. Für alle eventuellen Schäden, die nachweislich infolge des Ausbaus des Fuhsekanals entstehen, haftet die Vorhabenträgerin.
4. Die Kosten für eventuell entstehenden Mehraufwand bei der Unterhaltung der Ausbaustrecke – insbesondere der Brückendurchlässe – sind durch die Vorhabenträgerin zu tragen.
5. Werden Wasserhaltungen erforderlich, ist vor Beginn eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) zu beantragen.

5. Begründung

Die einzige Stellungnahme der am Verfahren Beteiligten wird unter Punkt 5.1 aus dem Original zitiert (kursive Schrift). Sie wird kurz kommentiert und die laufende Nummer der ggf. zu formulierenden Auflagen und Hinweise wird angegeben.

Unter Punkt 5.2 erfolgt die übergreifende rechtliche Würdigung unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessens.

5.1 Stellungnahme vom 29.08.2011

„Bei der geplanten Brückenbaumaßnahme wird der Fuhsekanal auf einer Länge von fast 160 m überdeckt.

Das Gewässer wird zwar in einer schmaleren Niedrig- und Mittelwasserabflussrinne geführt, durch Einbringung von Störsteinen und einem grobkiesigen Grundsubstrat ist jedoch damit zu rechnen, dass erhebliche Mengen von Sedimenten angeschwemmt und abgelagert werden sowie größere Schwemmgutteile sich innerhalb der Brücke, insbesondere an den Störsteinen, ablagern und Abflusshindernisse bilden. Hierdurch entsteht ein erheblicher Mehraufwand bei der Gewässerunterhaltung.

Zum einen durch die erhöhte Bildung von Abflusshindernissen wegen der Rauigkeit des Abflussbereiches und durch die geringe Höhe des Durchflusses, was Arbeiten in diesem Bereich massiv erschwert und insbesondere die Quertransporte der Ablagerungen extrem verteuert. Der Bau eines Sandfangs ist hinter der Brücke geplant.

Aus Sicht des Unterhaltungsverbandes Oker wäre ein derartiger Sandfang sinnvollerweise vor dem Beginn der Ausbaustrecke in das Gewässer zu bringen, um an einer günstigen Stelle die Sedimente preisgünstig vor Ablagerung im Bereich der Ausbaustrecke entnehmen zu können. Die Kontrolle des ordnungsgemäßen Abflusses unter den Brücken ist durch den Unterhaltungsverband Oker kaum durchführbar.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass in der Baugenehmigung die Überwachung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses und die Unterhaltung in dem gesamten Ausbaubereich dem Baulastträger dieser Anlage übertragen werden.“

Der Mehrunterhaltungsaufwand ist zu belegen und ggf. von der Vorhabenträgerin zu erstatten (siehe Hinweis 4).

Der Forderung nach Herstellung eines Sandfanges wird gefolgt (siehe Auflage 9).

5.2 Rechtliche Würdigung

Gemäß § 68 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG)¹ bedarf der Ausbau eines Gewässers (Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer) der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Gemäß § 68 Absatz 2 WHG kann der Ausbau des Gewässers ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden (Plangenehmigung), wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für den naturnahen Ausbau von Gräben bzw. deren Umgestaltung ist zwar grundsätzlich gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)² in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 13.18.2 dieses Gesetzes eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalls durchzuführen. Abweichend hiervon bedarf es gemäß § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)³ in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 14 dieses Gesetzes keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Da keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, kann die naturnahe Umgestaltung des Grabens im Rahmen eines wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens genehmigt werden.

Die unter 2. genannten Auflagen sind gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)⁴ zulässig und erforderlich.

Der unter 3. genannte Auflagenvorbehalt ist gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG zulässig. Der Auflagenvorbehalt ist erforderlich, da es sich bei dem Maßnahmengbiet um ein für die Wasserwirtschaft sensiblen Bereich handelt. Die Abwägung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Auflagenvorbehalt ermöglicht es mir, durch weitere Auflagen derzeit nicht erkennbare nachteilige Auswirkungen der genehmigten Maßnahme zu beseitigen bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren und so das Wohl der Allgemeinheit zu wahren.

Gemäß § 68 Absatz 3 WHG darf der Plan nur genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die vorhandenen Interessen der Vorhabenträgerin wurden mit den Allgemeinwohlinteressen abgewogen. Negative Auswirkungen auf angrenzende Flächen oder Wege durch die beantragte

Maßnahme sind grundsätzlich auszuschließen. Die vorgelegte Planung lässt keine grundsätzlich negativen Auswirkungen erkennen.

Es werden keine negativen Beeinträchtigungen des Grundwasserspiegels aufgrund der Maßnahme erwartet.

Zwei Sandfänge im Bereich der Ausbaustrecke sind einzubringen, um mitgeführte Feststoffe zurückzuhalten und Ablagerungen in diesem Bereich entgegenzuwirken. Weiterhin wird die Entnahme von Sedimenten entsprechend vereinfacht.

Die am Verfahren Beteiligten erhalten eine Kopie dieser Plangenehmigung (ohne Anlagen) zur Kenntnis.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Braunschweig, Postfach 33 09, 38022 Braunschweig schriftlich oder bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig zur Niederschrift einzulegen.

Bei bevorstehendem Fristablauf bitte den Nachtbriefkasten am Rathaus, Platz der Deutschen Einheit 1, benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez.

Hasenfus

Anlagen

Unterlagen zu Ziffer 1

Fundstellen der genannten Rechtsgrundlagen

- 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585), in der derzeit geltenden Fassung
- 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (Bundesgesetzblatt I S. 95) in der derzeit geltenden Fassung
- 3 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. – Seite 179) in der derzeit geltenden Fassung
- 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 102) in der derzeit geltenden Fassung